



appRIORI 04/22: Auskunftsanspruch beim Versicherer? Neue Ausgabe von in:takt und appRIORI Weiterbildung im April

Ausgabe appRIORI 04/22: Auskunftsanspruch beim Versicherer? Neue Ausgabe von in:takt und appRIORI Weiterbildung im April
• 10.12.2021

Liebe Versicherungsmaklerinnen und Versicherungsmakler,
liebe appRIORI-Nutzerinnen und -Nutzer,

wie Sie wissen, ergibt sich immer wieder eine neue Konstellation, die dazu führt, gegebenenfalls den Versicherungsmaklervertrag ein klein wenig anzupassen. Rechtlich gesehen stellt sich durchaus die Frage, ob derartige immer erforderlich ist. Unter praktischen Gesichtspunkten macht es aber keinen Sinn, mit Versicherern jahrelang zu streiten, wenn auch eine klarstellende Regelung einen solchen Streit vermeiden kann.

Wir hatten den Fall, dass ein Versicherungsmakler wissen wollte, welche Daten über seinen Kunden, also den Versicherungsnehmer des Versicherers, dort gespeichert worden waren. Dazu legte er seine Vollmacht vor. Diese beinhaltete selbstverständlich auch den Passus, dass der Versicherungsmakler in allen Versicherungsangelegenheiten aktiv und passiv legitimiert ist. Mit anderen Worten, dass er eine vollumfängliche Bevollmächtigung vorlegen konnte.

Aus rechtlichen Gesichtspunkten sind wir schon der Meinung, dass eine solche umfassende Bevollmächtigung auch die Informationen über den Datenschutz erfasst. Der Versicherer war es nicht und verweigerte eine entsprechende Information. Deshalb würde wir Ihnen, zur Vermeidung künftiger gleichartiger Meinungsverschiedenheiten, empfehlen, nachfolgende Regelungen in den Maklervertrag und in die Vollmacht aufzunehmen:

1. Neuer Vorschlag

Zum einen müssen Sie im Maklervertrag mit dem Kunden intern regeln, was Sie dürfen. Deshalb empfiehlt sich folgender Passus:

Datenschutzrechtliche Stellvertretung

In den beauftragten Versicherungsangelegenheiten wird der Versicherungsmakler bevollmächtigt und befugt, alle datenschutzrechtlichen Ansprüche des Mandanten geltend zu machen. Die Ansprüche des Mandanten ergeben sich aus den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. DSGVO) oder den vertraglichen Abreden. Der Makler ist unter anderem berechtigt Auskunft, Einsicht, Berichtigung oder auch Widerruf/Löschung von gespeicherten Daten des Mandanten zu verlangen. Um diese Ansprüche für den Mandanten geltend zu machen, wird der Makler bevollmächtigt.

Wenn also der Kunde damit einverstanden ist, dass Sie seine Rechte nach der DSGVO wahrnehmen, kann er Sie entsprechend seines Maklermandates hierzu legitimieren und berechtigen.

Wir empfehlen natürlich nicht, einem Versicherer auch den Maklervertrag vorzulegen. Sie brauchen als Legitimationsnachweis vielmehr eine Bevollmächtigung, aus welcher der Umfang Ihrer Rechte hervorgeht. Dementsprechend ist auch Ihre Vollmacht anzupassen. Wir würden Ihnen hierzu folgende Regelung vorschlagen:

Diese Vollmacht umfasst insbesondere,

(...)

(X) die Berechtigung, in Vertretung des Kunden alle datenschutzrechtlichen gesetzlichen Rechte zu veranlassen, zu beantragen und zu überprüfen. Konkret erhält der Bevollmächtigte unter anderem die Vertretungsbefugnis zur Veranlassung von Datenlöschungen,

Datenauskünften und Datensperrungen, sowie alle weiteren gesetzlichen Befugnisse des Betroffenen stellvertretend wahrzunehmen.

Wir sind der Meinung, wenn Sie diese beiden klarstellenden Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen ergänzen, dass Sie dann auch künftig berechtigt sind, die datenschutzrechtlichen Ansprüche Ihres Kunden gegenüber dem Versicherungsnehmer in Vollmacht wahrnehmen zu dürfen. Denn das Datenschutzrecht ist sehr umfassend: So können Sie nach der DSGVO Auskunft, Löschung, Sperrung oder auch Berichtigung der über den Kunden gespeicherten Daten beim Versicherer verlangen.

Aufgrund derzeitiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es also grundsätzlich so, dass Sie z.B. einen sehr umfassenden Auskunftsanspruch nach § 15 DSGVO gegenüber dem Versicherer haben. Über alle gespeicherten Unterlagen, die personenbezogene Daten beinhalten, haben Sie einen umfassenden Auskunftsanspruch, auch in Stellvertretung für Ihren Kunden.

Zur Betreuung der Versicherungsverträge ist es natürlich nicht zwingend erforderlich, dass Sie auch die datenschutzrechtlichen Rechte und Ansprüche des Kunden geltend machen dürfen. Aber schaden kann es jedenfalls nicht. Es dürfte auch im Interesse des Kunden sein, dass Sie sich mit dieser umfassenden Vollmacht, um seine weiteren zusätzlichen Belange aus dem Versicherungsvertrag kümmern. Daher würden wir schon empfehlen, dass Sie diese Regelung in den künftigen Vereinbarungen mit Ihren Kunden ergänzen.

Ich bin dann sehr gespannt, ob die Versicherer Ihnen künftig die Auskunft über die gespeicherten Daten erteilen werden. Aus meiner Sicht sind sie rechtlich hierzu verpflichtet.

Sollten Sie diese Regelung nicht in Ihrem Maklervertrag wünschen, so müssen Sie bitte in den app-RIORI Vertragsmustern die Klausel abwählen. Dies gilt auch für die Vollmacht. Wir haben zunächst standartmäßig in den neuen Entwürfen eine Ergänzung veranlasst.

2. Neue Ausgabe von in:takt 04/22

Für alle appRIORI-Nutzerinnen und -Nutzer steht eine neue Ausgabe unseres Enkundenmagazins in:takt 04 / 22 zur kostenfreien Verfügung bereit. Themenschwerpunkte diesmal sind

- Immobilienerwerb für Anlege: Genaue Planung sichert den Erfolg
- Tiny Houses liegen im Trend
- Schimmel bei Feuchtigkeit
- Was ist eine GAP-Deckung
- Elektrofahrrad oder Leichtkraftrad?
- Maulkorbzwang, Leinenpflicht oder Hundeführerschein?
- Frauen gegen Altersarmut: Für wie viel Leben reicht das Geld?
- Was tun zum Schutz vor Cyberattacken?
- Cyberversicherungen: Was ist das? Kein Versicherungsschutz bei Krieg?

Nutzen Sie einfach appRIORI um Ihren Kunden ein hochwertiges, neutrales und personalisiertes Magazin zur Verfügung zu stellen. Es geht ganz einfach!

3. Weiterbildung

Als Weiteres möchten wir dann gern noch auf unsere nächste kostenfreie Weiterbildungsveranstaltung für Sie hinweisen. Kanzlei Michaelis Live! findet wieder am

Dienstag, den 26. April 2022 von 17:00 – 19:00 Uhr

statt. Über die **Internetseite der Kanzlei Michaelis** können Sie an dem Live-Streaming teilnehmen. Sie können auch natürlich Live Ihre Fragen stellen und erhalten 120 Minuten Fortbildungsnachweis, wenn Sie regelmäßig den Aktivitätenmonitor bedienen und die ganze Zeit anwesend sind.

Das Thema der Veranstaltung lautet:

Warum kann ein Bestandswert nicht mit einer 08/15-Methode ernsthaft ermittelt werden?

Referent ist der berühmte Prof. Dr. Hans-Wilhelm Zeidler.

Eine weitere Inhaltsbeschreibung finden Sie in unserem Weiterbildungskalender. Vielleicht sind auch unsere künftigen kostenfreien Veranstaltungen für Sie von Interesse?

Wir freuen uns, wenn wir unseren app-RIORI-Partnern aktuelle und interessante Weiterbildungsinformationen zur Verfügung stellen können. Ansonsten verweisen wir auf natürlich auch auf unsere kleine Weiterbildungsakademie auf app-RIORI.de mit weiteren aufgezeichneten Weiterbildungsveranstaltungen für Sie.

Wir wünschen Ihnen frohe Ostern und hoffen, dass diese ergänzenden Informationen für Ihre tägliche Arbeit hilfreich und nützlich sind!

Frohe Ostern!

Ihre,

Stephan Michaelis & Harald Müller-Delius

**Kanzlei Michaelis
Versicherungsberatung**
Partnergeseellschaft
Stephan Michaelis, LL.M.
(V.i.S.d.P.)

Drögensee 28
22397 Hamburg
E-Mail: info@app-riori.de
www.app-RIORI.de

HMDATA Ing.-Büro
Dipl.-Ing. Harald Müller-Delius
E-Mail: hmd@hmdata.de
www.hmdata.de



Browser-Version